



Hof bei Salzburg, am 16.12.1999

EAP: 920-6

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15.12.1999 folgende Vergnügungssteuerverordnung beschlossen.

Diese Festlegungen umfassen im einzelnen nachfolgendes:

Abgabenausschreibung

§ 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl. Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Gemeinde Hof bei Salzburg für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§ 2

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe
⇒10% des Kartenpreises
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für
 1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle
⇒10% des Kartenpreises

2. Volksbelustigungen, Karuselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Go-Kart-Bahnen, Autodrome, Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Durchführung von Bungee-Jumping,
⇒10 % des Kartenpreises
3. Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder –apparaten, Kinderreittiere udgl.
⇒Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von S 30.- für jede Vorrichtung
4. Revue- und Varietee- Vorstellungen, Kabarett, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen
⇒10% des Kartenpreises
5. Sex- oder Peepshows Bauschabgabe in Höhe des
⇒Zwanzigfachen des Einzelpreises täglich
6. Zirkusveranstaltungen, Tierschauen
⇒10% des Kartenpreises
7. Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen mit Ausnahme von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen
⇒Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 400.- für jede Vorrichtung

Das Halten von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen
⇒Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 200.- für jede Vorrichtung

Für das Halten von Geldspielautomaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997)
⇒Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 20.000.- für jeden Apparat
8. Sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen, Wrestling- und Stuntveranstaltungen
⇒10% des Kartenpreises
9. Das Vorführen von Filmen
⇒5% des Kartenpreises (max.: 10%)
10. Das Vorführen von Videofilmen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben
⇒Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 30.- für jede Vorrichtung,

das sonstige Vorführen von Videofilmen
⇒Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 1.000.- für jede Vorrichtung ,

das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern
⇒Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 1.000.- für jede Vorrichtung
11. Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater
⇒5 % des Kartenpreises

12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge und Lesungen
⇒5% des Kartenpreises
13. Ausstellungen
⇒5% des Kartenpreises
14. Spiele in Spielkasinos
⇒Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes in Höhe von S 10,-- für jede 10 m² des benützten Raumes, für die im Freien gelegenen Teile mit S 5,--.

Abgabenbefreiung

§ 3

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Hof bei Salzburg Zuschüsse erhalten;
2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen die mit deren Angehörige dargeboten werden;
2. Volksbildungskurse;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben.
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 handelt;
7. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Hof bei Salzburg oder Veranstaltungen, die von Bund, Land Salzburg oder von der Gemeinde Hof bei Salzburg gefördert werden, wenn die errechnete Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung S 1.500.- nicht übersteigt.

8. Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 die Prädikate „sehenswert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt erhalten haben.

Abgabepflichtiger und Haftung

§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetz 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldung von Vergnügungen

§ 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Hof bei Salzburg vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren Beginn anzumelden.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

Abgabenerklärung und Fälligkeit

§ 6

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Hof bei Salzburg vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).
- (4) Die Abgabensumme ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen

§ 7

- (1) Die Gemeinde Hof bei Salzburg kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabebetrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Hof bei Salzburg mit Bescheid.

Freikarten

§ 8

- (1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 – 3, 5 und 7 – 12 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:
 1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25% aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
 2. Sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50. Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt

§ 9

- (1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü udgl.), so gelten als Entgelt 25% dieses Gesamtentgeltes.
- (3) Zum Entgelt gehören auch:
 1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;
 2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden) die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20% hiervon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.
- (4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Karten für mehrere Veranstaltungen

§ 10

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

Entwertung der Karten

§ 11

1. Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selbst sportlich betätigt.

Weitere Anordnungen

§ 12

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Hof bei Salzburg zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen;
3. für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.
4. Sofern dies die Abgabenbehörde verlangt, amtlich hergestellte Karten zu verwenden, die der Abgabepflichtige von der Gemeinde gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen hat.

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 13

- (1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises § 14

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes § 15

- (1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen § 16

Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft

Für die Gemeindevertretung:

Bürgermeister
Dr. Werner Berktold



Angeschlagen am: 16.12.1999

Abgenommen am: